

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 4 – Personal
Rittnerstraße 13
39100 BOZEN

4.2 Verwaltungspersonal
verwaltungspersonal@provinz.bz.it

4.3 Schulpersonal
schulpersonal@provinz.bz.it

4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal
kindergartenpersonal@provinz.bz.it

**GESUCH UM GEWÄHRUNG EINER SONDERELTERNZEIT FÜR DEN ZEITRAUM DES
COVID-19-NOTSTANDES**

(Art. 25, Abs. 1 und Art. 23, Abs.1, 2, 4, 5, 6, 7 G.D. 17. März 2020, Nr. 18)

Die/Der Unterfertigte Matr.

geboren in am

Bedienstete/r im Amt/Struktur

E R S U C H T

zur Betreuung des Kindes/der Kinder (**auch bei Adoption oder Anvertraung**) (*)

geboren am

(*) Die Sonderelternzeit für Eltern steht nur einmalig im Höchstausmaß von 15 Tagen je Familie zu. Deshalb werden die Familien mit mehreren Kindern ersucht, nur den Namen und die Daten eines Kindes anzugeben, für das der Anspruch auf Sonderelternzeit geltend gemacht werden kann.

UM GEWÄHRUNG DER SONDERELTERNZEIT COVID-19

ab dem bis zum

oder

für die folgenden Tage:

Dabei handelt es sich um (**bitte entsprechenden Abschnitt samt Eigenerklärungen vollständig ankreuzen und ausfüllen**):

ABSCHNITT A:

die Sonderelternzeit für Eltern mit Kindern innerhalb des 12. Lebensjahres, mit Besoldung zu 50%.

Höchstausmaß: 15 Tage, die ununterbrochen oder in Abschnitten in Anspruch genommen werden können. Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderelternzeit geht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.04.2020, vorbehaltlich Verlängerung) aufgehoben wird.

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig eine Elternzeit gemäß Art. 42 BÜKV 2008, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 52 BÜKV 2008, einen Wartestand für Kinder (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 50 BÜKV 2008 oder einen unbezahlten Wartestand aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 29 BÜKV 2008
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

Daten zum anderen Elternteil:
Nachname und Name: <input type="text"/>
Geburtsdatum: <input type="text"/>
Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift): <input type="text"/>
Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit: ab dem <input type="text"/> bis zum <input type="text"/> oder an folgenden Tagen: <input type="text"/>

ABSCHNITT B:

die Sonderelternzeit für Eltern von Kindern mit schwerer Beeinträchtigung, mit Besoldung zu 50%

Das Kind hat eine bescheinigte schwere Beeinträchtigung im Sinne des Art. 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, und ist in einer Schule aller Art und Stufen eingeschrieben oder in einer betreuten Tagesstätte untergebracht.

Höchstausmaß: 15 Tage, die ununterbrochen oder in Abschnitten in Anspruch genommen werden können. Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderelternzeit geht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.04.2020, vorbehaltlich Verlängerung) aufgehoben wird.

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die schwere Beeinträchtigung des Kindes ist im Sinne von Artikel 4, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104/1992 festgestellt
- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig einen Elternzeit gemäß Art. 42 BÜKV 2008, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 52 BÜKV 2008, einen Wartestand für Kinder (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 50 BÜKV 2008 oder einen unbezahlten Wartestand aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 29 BÜKV 2008
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

Daten zum anderen Elternteil:
Nachname und me: <input type="text"/>
Geburtsdatum: <input type="text"/>
Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift): <input type="text"/>
Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit: ab dem <input type="text"/> bis zum <input type="text"/> oder an folgenden Tagen: <input type="text"/>

ABSCHNITT C:

die Sonderelternzeit für Eltern mit Kindern im Alter von 12 bis zu 16 Jahren, ohne Vergütung

Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Sonderelternzeit kann im Höchstausmaß von 15 Tagen für den Zeitraum der Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.04.2020, vorbehaltlich Verlängerung) genommen werden, ununterbrochen oder auch in mehreren Abschnitten; die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung entspricht jener eines unbezahlten Wartestandes.

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen ("Daten zum anderen Elternteil" unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig eine Elternzeit gemäß Art. 42 BÜKV 2008, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 52 BÜKV 2008, einen Wartestand für Kinder (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 50 BÜKV 2008 oder einen unbezahlten Wartestand aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 29 BÜKV 2008
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

Daten zum anderen Elternteil:
Nachname und Name: <input type="text"/>
Geburtsdatum: <input type="text"/>
Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift): <input type="text"/>
Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit: ab dem <input type="text"/> bis zum <input type="text"/> oder an folgenden Tagen: <input type="text"/>

ABSCHNITT D:

die Umwandlung folgender bereits beantragter und gewährter Freistellungen in die

Sonderelternzeit, mit Besoldung zu 50%.

Höchstaussmaß: die Umwandlung kann für höchstens 15 Tage, ohne Unterbrechung, in Anspruch genommen werden. Der Beginn der Sonderelternzeit kann nicht vor dem 05.03.2020 liegen; die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderelternzeit geht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen (derzeit 03.04.2020, vorbehaltlich Verlängerung) aufgehoben wird.

Elternzeit gemäß Art. 42 des BÜKV 2008

Verlängerung der Elternzeit für minderjährige Kinder mit schwerer Beeinträchtigung gemäß Art. 42 und Art. 45, Abs. 3 des BÜKV 2008 und Art. 33, Abs.1, des GvD Nr. 151/2001

Wartestand für Kinder und einem gleichzeitigen Teilzeitarbeitsverhältnis (sog. „reduzierter Wartestand“ laut Art. 50, Abs. 7 BÜKV 2008)

Unbezahlter Wartestand aus familiären Gründen (laut Art. 29 BÜKV 2008)

Dieser Wartestand wurde spezifisch für die Betreuung des Kindes/der Kinder im Zeitraum des Notstandes beansprucht.

Zeitraum (frühestens ab dem 05.03.2020): vom bis zum .

Die/Der Unterfertigte ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle unwahrer Erklärungen, Ausstellung oder Gebrauch von falschen Akten im Sinne des Art. 76 vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 bewusst und erklärt zu diesem Zweck und unter eigener Verantwortung:

- die beantragte Sonderelternzeit wird, sofern diese auch dem anderen Elternteil gewährt worden ist, abwechselnd und keinesfalls gleichzeitig in Anspruch genommen (“Daten zum anderen Elternteil” unten ausfüllen!)
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft beansprucht im beantragten Zeitraum nicht gleichzeitig eine Elternzeit gemäß Art. 42 BÜKV 2008, eine Freistellung aus Erziehungsgründen gemäß Art. 52 BÜKV 2008, einen Wartestand für Kinder (ohne Dienstleistung) gemäß Art. 50 BÜKV 2008 oder einen unbezahlten Wartestand aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen gemäß Art. 29 BÜKV 2008
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft nimmt keine finanziellen Maßnahmen wegen Aussetzung der Arbeitsleistung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Anspruch;
- der andere Elternteil der Familiengemeinschaft ist nicht arbeitslos;
- der andere Elternteil in der Familiengemeinschaft ist nicht beschäftigungslos;
- der andere Elternteil bzw. beide Elternteile in der Familiengemeinschaft nimmt bzw. nehmen keine vergleichbare Begünstigung in Anspruch (z.B. Bonus „Babysitting“).

<p>Daten zum anderen Elternteil:</p> <p>Nachname und Name: <input type="text"/></p> <p>Geburtsdatum: <input type="text"/></p> <p>Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift):</p> <div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div> <p>Zeitspannen für die Inanspruchnahme der gewährten Sonderelternzeit:</p> <p>ab dem <input type="text"/> bis zum <input type="text"/></p> <p>oder</p> <p>an folgenden Tagen: <input type="text"/></p>

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte bestätigt die Richtigkeit obiger Angaben. Er/Sie weiß auch, dass die Verwaltung die Angaben überprüfen darf.

(Datum)

(Unterschrift)

(*)

=====

(Datum)

(Unterschrift des Direktors/der Direktorin) ()*

(*) Das Gesuchformular ist möglichst über das Sekretariat der eigenen Zugehörigkeitsstruktur einzureichen, damit es im Eingang protokolliert und dem jeweiligen Verwaltungsamt zugewiesen werden kann.

Sollten die Bediensteten von zu Hause aus Schwierigkeiten haben, das Gesuch auszudrucken, zu unterzeichnen und für den Versand einzuscannen, kann das Gesuch auch digital vollständig ausgefüllt und ohne Unterschrift, mit einfacher E-Mail an das Amtspostfach der jeweiligen Verwaltungsämter (s. Angabe auf dem Formular) und der vorgesetzten Führungskraft zur Kenntnis übermittelt werden. Dabei sollte möglichst die institutionelle E-Mail verwendet werden, auf jeden Fall aber eine E-Mail auf den Namen des/der Betroffenen, wobei im letzteren Fall auch eine Ablichtung eines gültigen Personalausweises beizulegen ist.

Sollte sich die Führungskraft zum Gesuch nicht ausdrücklich äußern, dann gilt das Gesuch als positiv begutachtet.

Mitteilung zum Datenschutz: Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die institutionellen Erfordernisse verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Personal. Die vollständige Mitteilung zum Datenschutz ist auf unserer Internetseite unter <http://www.provincia.bz.it/verwaltung/personal/downloads/PRIVACY-DT.pdf> veröffentlicht. Es kann auch jederzeit die direkte Aushändigung oder Übermittlung dieser Mitteilung bei der Abteilung Personal angefordert werden.